

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Landwirtschaftliches Zentrum „Hörseltal“ e.G.
OT Mechterstädt
Vorstand
Hinter den Höfen 9a
99880 Hörsel

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321-832
Telefax 0361 57 3321-848

sabine.mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Mi-
nisteriums für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/17-3

**Antrag der Landwirtschaftliches Zentrum „Hörseltal“ e.G. vom
29.08.2018**

Weimar
27.09.2019

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 22/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Landwirtschaftliches Zentrum „Hörseltal“ e.G. (Antragstellerin)
erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Ände-
rung der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen nach Nr. 7.1.8.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99880 Hörsel OT Teutleben, Burgweg

Gemarkung Teutleben, Flur 6, Flurstück 150/1.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bi-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Berg-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bi-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bi-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur-
schutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der
Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 23.319,04 Euro und Auslagen in Höhe von 2.449,90 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen (einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze)
- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
- Anlage zur Erzeugung von Strom
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärrest
- Anlage zur Lagerung von Gasen und Gemischen

2. Umfang der Änderung

2.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

1. Umnutzung Stall 13 und Stall 16 von der Haltung von Sauen zu Mastschweinen
2. Stilllegung und Abriss der Ställe 4, 5, 21 und 22
3. Reduzierung der Anzahl der Tiere von 4.607 Tierplätze auf 4.381 Tierplätze
4. Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf 13,86 t durch Austausch der kegelförmigen Tragluftfolienabdeckung in eine kugelförmige Tragluftfolienabdeckung auf Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager
5. Errichtung eines 2. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW in einer Betonschallhaube mit Oxidationskatalysators, mit Abgasleitung und ein Schalldämpfer
Motorhersteller: GE- Jenbacher
TYP: JMS 416 GS-B.L
6. Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 4.187 kW
7. Errichtung eines Trafos
8. Errichtung von 2 Wärmepufferspeicher (2 x 100 m³)
9. Errichtung eines Wärmecontainers
10. Errichtung einer Gärrestverdampfungsanlage mit den Komponenten: Vapogant, Kühlturm, Schwefelsäuretank, ASL- Tank sowie einen Abtankplatz (erweitert)
11. Errichtung eines Separators

12. Errichtung einer Fläche zur Zwischenlagerung des separierten Gärrestes (Festanteil)
13. Errichtung einer Umwallung mit Havariewänden
14. Erweiterung der Fahrflächen
15. Anpassung der Mengen der Inputstoffe bei Beibehaltung der genehmigten Durchsatzkapazität

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehend aus:

Hauptanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit 1.048 Sauenplätzen und 1.654 dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze nach Nr. 7.1.8.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Nebenanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 1.679 Tierplätzen nach Nr. 7.1.7./V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 71,7 t/d nach Nr. 8.6.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und einer Produktionskapazität an Rohgas von 2,299 Mio Nm³/a
- Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,187 MW nach Nr. 1.2.2.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 12,96 t bestehen aus je einem Gasspeicher über den Fermenter BE02 (3,64 t), Nachgärer BE03 (3,64 t) und dem Gärproduktlager BE 04 (5,68 t) nach Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest mit einem Fassungsvermögen von 12.567 m³ (netto) (anrechenbares Lagervolumen: Vorgrube BE01- 424 m³, Nachgärer BE03- 950 m³, Gärrestlager BE04- 3.387 m³, Gärrestlager BE05- 5.309 m³, Gärrestlager BE 06- 2.496 m³) nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Tierhaltungsanlage und Biogasanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Folgenden maximale Tierplatzzahlen sind zulässig:

- 966 Sauen
- 1.654 Ferkel
- 76 Abferkelsauen
- 83 Junsauen
- 6 Eber
- 1.596 Mastschweine

Gesamt: 4.381 Tierplätze

Diese verteilen sich wie folgt auf die geänderten Ställe:

Stall	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatzzahlen
4	-	-	-
5	-	-	-
13a + b	Gülle	Mastschweine	260
16	Gülle	Mastschweine	512
21	-	-	-
22	-	-	-

Als Einsatzstoffe in der Biogasanlage sind zugelassen:

- Schweinegülle
- Rindergülle
- Maissilage
- Grassilage
- Getreide

Es dürfen maximal 71,7 t/d bzw. 26.165,4 t/a Inputstoffe in die Biogasanlage eingesetzt werden.

Störfallrecht

Die geänderte Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Biogas unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betrieb der unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar. Die zu lagernde störfallrelevante Biogasmenge beträgt 19.951 kg.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. Volllast betrieben werden kann.
Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde in Absprache mit dem Anlagenbetreiber festgelegt.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Aufschiebende Bedingung

- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. dessen Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch Landkreis Gotha eine Sicherheitsleistung in Höhe von 68.339,79 Euro (in Worten: zehntausend Euro) erbringt.
- 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
- 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB)
- 1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Gotha zu hinterlegen.
- 1.9 Vor Realisierung der geplanten Abrissmaßnahmen ist zu prüfen, ob an den betroffenen Gebäuden (Ställe 4, 5, 21 und 22) Brut- oder Aufenthaltsstätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Schwalbennester, Fledermausquartiere) vorhanden sind. Ist dies der Fall, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
- 1.10 Mit dem Austausch der Folienabdeckung auf dem Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager sowie des 2. BHKW, der 2 Wärmespeicher, der Errichtung des Separators und der Gärrestverdampfungsanlage darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürBO erfolgt ist und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- 1.11 Mit der Errichtung der Umwallung um die Biogasanlage darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlageverordnung (ThürBauVorlVO) i.V.m. § 65 Abs. ThürBO der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Ist eine Prüfung der Nachweise erforderlich, ist die Bauausführung erst nach Abschluss der Prüfung zulässig.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während des Abrisses der Ställe 4, 5, 21 und 22 sowie der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Abrissmaterials, des Bodenaushubs und des Baumaterials, durch Befeuchtung weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Die Lüftungsanlage der Ställe 13 und 16 sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeit die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910, Stand August 2017, eingehalten werden.
- 2.4 Beim Betrieb der Anlage sind Fahrwege und Betriebsflächen entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu reinigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 2.5 Betrieb Verbrennungsmotorenanlage (BHKW neu)
- 2.5.1 Im BHKW (neu) ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage zugelassen.
- 2.5.2 Vor Inbetriebnahme des BHKW ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.
- 2.5.3 Die Betreiberin ist dazu verpflichtet, Betriebsstunden (jedes BHKW), Art und Menge des verwendeten Brennstoffs und Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.5.4 Beim Betrieb des BHKW dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:
- | | | |
|--|------|-------------------|
| Kohlenmonoxid | 0,5 | g/m ³ |
| Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂) | 0,50 | g/m ³ |
| Schwefeloxide (angegeben als SO ₂) | 0,09 | g/m ³ |
| Organische Stoffe (Formaldehyd) | 30 | mg/m ³ |
| ab dem 01.01.2020 | 20 | mg/m ³ |
- 2.5.5 Um Ausfälle am BHKW zu vermeiden, ist dieses entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.5.6 Die Abgase des BHKW 2 sind über einen Abgaskamin von 10,0 m über Flur senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.5.7 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotorenanlage ist sicher zu stellen, dass das anfallende Biogas der Notfackel zugeführt wird.
- 2.6 Messung
- 2.6.1 Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der sowie anschließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,
- sind Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) durchführen zu lassen.
- 2.6.2 Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.

- 2.6.3 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.6.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.6.4 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.
- 2.6.5 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.6.6. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.6.7 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.7 Austausch der Gasspeicher auf dem Fermenter, dem Nachgärer und dem Gärproduktlager 1
 - 2.7.1 Bei dem Austausch der Gasspeicher auf dem Fermenter, dem Nachgärer und dem Gärproduktlager 1 sind die Anforderungen der Nummer 3 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen, Stand 20. Dezember 2018, zu beachten.
 - 2.7.2 Vor Inbetriebnahme sind der Gasspeicher und der Gasleitungssysteme auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die wiederkehrenden Prüfungen und Instandhaltung sind an die Betriebsorganisation der Gesamtanlage anzupassen, die sich nach Nr. 2.6 der TRAS 120 zu richten hat.
- 2.8 Kühlturm
 - 2.8.1 Der Kühlturm ist spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 3. Lärmschutz**
 - 3.1 Der Schalldämpfer im Kamin ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
 - 3.2 Für die Nachtzeit ist ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des Schallpegel-Immissionsanteiles zu erbringen. Dabei ist auch das Terzspektrum der Geräusche zu erfassen und im Messbericht zu dokumentieren und zu beurteilen.
 - 3.3 Die Messung hat innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
 - 3.4 Die Messung darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen tätig war.

3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Er ist ihr mindestens zwei Wochen vor der Messung vorzulegen.

3.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde in 2-facher Ausfertigung (davon einmal digital) unverzüglich zu übermitteln.

4. Baurecht

4.1 Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2 Werden bei Erdarbeiten archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) bzw. archäologische Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerereste) vorgefunden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Weimar anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen. Die Fundstellen sind abzusichern.

5. Brandschutz

5.1 Die Feuerwehrezufahrt muss der als Technische Baubestimmung eingeführten „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.

5.2 Zufahrten und Bewegungsflächen müssen auf Dauer freigehalten und gekennzeichnet werden.

5.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha abzustimmen.

Die Endfassung der Feuerwehrpläne sind dem v. g. Amt zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren, in 4-facher Ausfertigung auf DIN-A4 gefaltet im roten Ringordner und laminiert (wetterfest) sowie zweimal als CD- Datenträger mit den Plänen als PDF- Datei zu übergeben.

5.4 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehren auf einen eventuellen Einsatz ist es erforderlich, vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Varianten zur Rettung von Personen und der Brandbekämpfung mit der Werkfeuer und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

5.5 Die Lagerfläche für den separierten Gärrest ist mit 1,30 m hohen L- Betonelementen zu begrenzen.

5.6 Der Mindestabstand der L- Betonelemente zum angrenzenden Gebäude darf 2,50 m nicht unterschreiten

6. Wasserrecht

6.1 Die Anlagenteile, die der Biogasanlage zugehörig sind, sind durch Fachbetriebe nach § 63 AwSV zu errichten. Der Anlagenbetreiberin sind durch die Fachbetriebe eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme auszuhändigen.

6.2 Pumpen und Schieber müssen im geschlossenen Zustand bei Anschluss nach außen gegen Fremdbetätigung gesichert und über einer wasserundurchlässigen Fläche angeordnet sein.

- 6.3 Fugen und Rohrdurchführungen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Durchführungen durch die Betonbodenplatte sind **nicht** zulässig. Für die Fugen und Durchführungen ist die Eignung des Dichtungsmaterials nachzuweisen. Der Nachweis ist am Standort vorzuhalten.
- 6.4 Die Anlagenbetreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen, d.h. alle einsehbaren Teile der Biogasanlage sind wöchentlich visuell auf Dichtheit zu kontrollieren. Kontrollen der Leckageerkennungssysteme sowie die Funktionsfähigkeit der Schieber sind monatlich durch die Anlagenbetreiberin durchzuführen. Alle Sicherheitseinrichtungen, z.B. Überfüllsicherungen usw., sind entsprechend den Herstellerangaben warten zu lassen. Ihre Funktionsfähigkeit ist regelmäßig durch den Betreiber und mindestens jährlich durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu überprüfen.
- 6.5 Abfüllflächen sowie Bodeneinläufe sind regelmäßig zu reinigen.
- 6.6 Die Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe sind so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe hat in bauartzugelassenen Behältern oder in handelsüblichen Gebinden innerhalb von bauartzugelassenen Auffangvorrichtungen zu erfolgen.
- 6.7 Beim Austritt von allgemein wassergefährdenden oder von wassergefährdenden Stoffen aus den Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) in Folge von Betriebsstörungen und Havarien sind seitens der Anlagenbetreiberin umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt bzw. das Ausbreiten des Lagergutes verhindern. Beim Austritt dieser Stoffe ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu informieren.
- 6.8 Durch die Anlagenbetreiberin ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Mitarbeiter sind regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie sie sich laut Betriebsanweisung zu verhalten haben. Die Betriebsanweisung muss den Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 6.9 Die Anlagenbetreiberin der Biogasanlage hat die Anlagenteile, in den allgemein wassergefährdende Stoffe und wassergefährdende Stoffe gelagert, verwendet oder umgeschlagen werden, auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme,
 - wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - vor Wiederinbetriebnahme, wenn Anlagenteile länger als 1 Jahr stillgelegt waren,
 - wenn die Prüfung von der zuständigen Behörde angeordnet und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfung sind umgehend der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7. Bodenschutz

- 7.1 Nach Abbruch der oberirdischen Bauwerke ist der unterlagernde Boden im Bereich der abgebrochenen Gebäude (Ställe 4, 5, 21 und 22) sowie Lager- und Wegeflächen hinsichtlich organoleptischer Auffälligkeiten bzw. augenscheinlicher Verunreinigung zu begutachten.
- 7.2 Auffällige Bereiche sind vor Wiederverfüllung zusätzlich auf nutzungsspezifische Schadstoffe zu beproben.

- 7.3 Die Ergebnisse der Begutachtung und eventueller Analysen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor der erneuten Überbauung in Form eines Kurzberichtes zu übergeben.
- 7.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 7.5 Treten während der Bauzeit und des Anlagenbetriebes Havarien auf (z.B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten) bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S. des § 9 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

8. Abfallrecht

Abriss

- 8.1 Im Zusammenhang mit den geplanten Abrissmaßnahmen der Ställe 4, 5, 21 und 22 anfallender Bauschutt ist nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- 8.2 Altholz aus Konstruktionsholz für tragenden Teile, Holzfachwerk, Fenstern und Türen ist generell in die Abfallart „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (ASN 170204) einzustufen. Eine Einstufung in die Abfallart „Holz ASN 170201“ ist nur in Einzelfällen mittels analytischem Nachweis, dass keine Behandlung mit Holzschutzmitteln oder Lacken erfolgt ist, möglich. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde unverzüglich zu übergeben. Altholz aus anderen Bereichen (Treppen, Dach usw.) ist bei Verdacht auf Behandlung mit Holzschutzmitteln und Lacken analog zu behandeln.
- 8.3 Bei vorhandenen asbesthaltigen Dacheindeckungen oder Verkleidungen ist ein getrennter Rückbau vorzunehmen. Mit dem Ausbau ist ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen zu beauftragen. Die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe - TRGS 519 sind einzuhalten.
- 8.4 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung/ Verwertung teer- bzw. bitumenhaltiger Dach- und Dichtungsbahnabfälle ist eine Einstufung in bitumenhaltige bzw. teerhaltige Dach- und Dichtungsbahnabfälle vorzunehmen.
- 8.5 Sonstige Abfälle, die im Rahmen der zum vorzeitigen Beginn beantragten Maßnahmen anfallen, sind einer geordneten Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Anlieferungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.
- 8.6 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Errichtung

- 8.7 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/ Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 ist spätestens ein Jahr nach Durchführung der Bauarbeiten zu realisieren.
- 9.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme A1 sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Kontrolle anzuzeigen.

10. Veterinärrecht

Stallanlage

- 10.1 Alle Umbaumaßnahmen sind so auszuführen, dass die Ställe nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sind, dass eine Verletzung oder sonstigen Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen sind, wie dies dem Stand der Technik möglich ist.
- 10.2 Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt ist, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
- 10.3 Die Lüftungsanlagen sind so zu bemessen, dass folgende Werte im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht dauerhaft überschritten werden:
- Ammoniak 20 cm³ je m³ Luft
 - Kohlendioxid 3.000 cm³ je m³ Luft
 - Schwefelwasserstoff 5 cm³ je m³ Luft
- 10.4 Zur Überprüfung der unter Nebenbestimmung 10.3 festgelegten Werte sind entweder in der Lüftungsanlage entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen oder im Betrieb mobile Messgeräte vorrätig zu halten.
- 10.5 Die Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die
- in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und
 - so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.
- 10.6 Soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann, muss eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt werden. Es ist an allen Tierplätzen eine Mindestbeleuchtung von 80 Lux zu gewährleisten.
- 10.7 Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 10.8 Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.
- 10.9 Mindestens die Hälfte der nutzbaren Bodenfläche muss als Liegefläche zur Verfügung stehen.

- 10.10 Unter Einberechnung der Ränder und Stege zwischen den Spalten darf ein Perforationsgrad von max. 15 % gegeben sein um die gesamte Fläche der Buchten (Betonflächen und Spaltenboden) als Liegeflächen zu bewerten.
- 10.11 Bestehen die Böden aus Betonflächen (ehemalige Liegeflächen der Sauen in den Kastenständen) sowie aus Betonspaltenboden sind für Mastschweine eine Auftrittsweite von mindestens 80 mm und eine Spaltenbreite von höchstens 18 mm vorgeschrieben.

Biogasanlage

- 10.12 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten oder bei Startläufen Maßnahmen ergriffen werden um zu verhindern, dass tierische Nebenprodukte unkontrolliert abgelagert, abgeleitet oder auf eine andere Weise unkontrolliert beseitigt werden.
- 10.13 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 10.14 Die Fläche um und unter dem Separator und die Lagerfläche für den separierten Gärrest müsse befestigt werden und desinfizierbar sein.
- 10.15 Es ist sicherzustellen, dass der durch die Luftwäsche gereinigte Wasserdampf und der verbleibende Dickschlamm, weder für Mensch noch für Tiere eine unannehmbare Gefährdung beinhaltet.

11. Arbeitsschutz

- 11.1 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte oder mehrere Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- 11.2 Der Umgang mit asbesthaltigen Stoffen (z.B. Wellasbestdach) ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz- Regionalinspektion Mittelthüringen gemäß Anlage 1 TRGS 519 spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitzuteilen.
- 11.3 Für das BHKW / die Verbrennungsmotoranlage bzw. die Verkettung von einzelnen Maschinen oder Teilmaschinen durch Transport-, Steuer-, Kontroll- oder Speichereinrichtungen, ist eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung (Gesamtkonformität) zu erteilen. Das CE Zeichen ist an einer zentralen Stelle (z. B. Zentraler Steuerstand) anzubringen. Die Mindestangaben wie Name und Anschrift des Herstellers, Baujahr, Bezeichnung der Serie und des Typs, ggf. Seriennummer sind an gleicher Stelle anzubringen.
- 11.4 Für nicht miteinander verbundene Maschinen oder Anlagen, sind eigene Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen vorzuhalten.
- 11.5 Die fachgerechte Herstellung und Dichtigkeit der gasführenden Leitungen sowie die Eignung der zum BHKW gehörenden gasführenden flexiblen Verbindungsstücke ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen.
- 11.6 Die Eignung der zum BHKW gehörenden gasführenden flexiblen Verbindungsstücke muss vom Hersteller bescheinigt werden.
- 11.7 Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ sind die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ohne Übergangsfrist

- erstmalig und dann mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob:
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 dieses Abschnittes (der BetrSichV) erfolgt sind,
 - c) sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
 - d) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
- 11.8 Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument zur Biogasanlage sind bezüglich der Erweiterung der zweiten BHKW / Verbrennungsmotoranlage zu aktualisieren.
- 11.9 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 11.10 Für die innerbetrieblichen Gasversorgungsanlagen/-leitungen sowie Gasverbrauchsanlagen ist ein Prüfkataster zu erstellen aus dem eine genaue Bezeichnung des Prüfgegenstandes bzw. des Prüfabschnitts, das Jahr der Inbetriebnahme, das Datum der letzten Prüfung mit Benennung des Prüfers (Prüfbefähigung), Art und Umfang der Prüfung und insbesondere die wiederkehrenden Prüffristen hervorgehen.
- 11.11 Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit und in unmittelbarer Nähe der gefahrensträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen entsprechend nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 11.12 Arbeitsbereiche müssen je nach Abmessung und Nutzung sowie unter Berücksichtigung der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Gaswarnanlagen, Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 11.13 Für die Tätigkeiten des Betriebspersonals sind unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 11.14 Arbeitsplätze über Flur (z.B. Behälterbühnen, Dach BHKW – Container) zu denen betriebsmäßig zum Zwecke von Wartungs-, Kontroll- oder Instandhaltungsarbeiten aufgestiegen werden muss, sind mit entsprechenden Absturzsicherungen (z.B. Brüstung) und bei regelmäßigen Besteigen mit Treppen (mit rutschhemmende Auftritten) auszurüsten.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 29.08.2018 (Posteingang 30.08.2018) zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 06.03.2019 beantragte die Landwirtschaftliches Zentrum „Hörseltal“ e.G. OT Mechterstädt, Hinter

den Höfen 9a in 99880 Hörsel die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Teuleben, Flur 6, Flurstück 150/1.

Die Anlage wurde am 13.05.1991 bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 67a BImSchG angezeigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheid Nr. 07/95 vom 01.08.1995, Nr. 99/07 vom 17.10.2007 und Nr. 15/09 vom 18.12.2009 die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheiden Nr. 44/01/A vom 16.08.2001, Nr. 67/10/A vom 28.03.2010, Nr. 04/12/A vom 26.03.2012, Nr. 48/14/A vom 14.08.2014, Nr. 25/15/A vom 29.06.2015, Nr. 42/16/A vom 19.10.2016 und Nr. 21/17/A vom 24.07.2017 Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Beantragt wurde die Umnutzung der Ställe 13 und 16 von Sauenhaltung zur Haltung von Mastschweinen, die Errichtung eines zusätzlichen BHKW's in einer Betonschallhaube mit Nebeneinrichtung, einer Trafostation, einer Gärrestverdampfungsanlage, eines Separators, einer Fläche zur Zwischenlagerung des separierten Gärrestes, Austausch des Tragluftfoliensystems auf dem Fermenter, der Nachgärer und des Gärproduktelagers 1 und den Bau einer Umwallung.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 29.08.2018 gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt. Der Zulassungsbescheid 22/18/Z gemäß § 8a BImSchG wurde am 24.06.2019 erteilt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 12.03.2019 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Gotha, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Gotha, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Gemeinde Hörsel

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage gilt als erteilt, da die Gemeinde Hörsel nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde das Einvernehmen verweigert hat.

Die Antragstellerin wurde am 11.09.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. den Nrn. 7.1.8.1/G/E, 7.1.7.2/V, 8.6.3.2/V, 1.2.2.2/V, 8.6.3.2/V und 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage ist das BVT- Merkblatt „Best verfügbare Technik der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“, Stand August 2006 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 1.048 Sauenplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.8.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Diese Entscheidung wurde am 05.08.2019 im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BlmSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 7.1.8.1. des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Tierhaltungs- und Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die Tierplätze wer-

den reduziert. Die Erhöhung der Gasspeichermenge und die Einstufung der Anlage in einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung haben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage.

Die o.g. Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen. Die o.g. Anlage ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse. Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG, bei welcher sich der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert. Als Achtungsabstand wurde ein Umkreis von 250 m betrachtet. In diesem Umkreis befinden sich keine schützenswerten Einrichtungen, auf die sich Störfälle auswirken können.

Es muss ausweislich des vorliegenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen nicht damit gerechnet werden, dass sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Da es sich bei der beantragten Anlagenänderung um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, war das Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 3 und 4 BImSchG durchzuführen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Zulassung nach Baurecht ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Einordnung Bauplanungsrecht

Das Landwirtschaftliche Zentrum „Hörseltal“ e.G. Mechterstädt ist ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Rinderhaltung, Sauenhaltung und Feld- und Ackerbau mit eigener Futtermittelversorgung des Tierbestandes. Somit liegt ein privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, somit im Außenbereich der Gemeinde Teutleben und wird nach § 35 BauGB beurteilt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist aus planungsrechtlicher Sicht festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) bis d) erfüllt sind.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Würdigung Einstufung Gülle nach Abfallrecht

Gülle, die in einer Biogasanlage verwendet wird, unterliegt dann nicht dem Abfallrecht, wenn diese ohne weitere Vorbehandlung auch als tierisches Nebenprodukt zu Düngezwecken auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 8. September 2005 – C-121/03, „Spanische Gülle“) kann. Gleiches gilt für die hierbei erzeugten Gärreste.

Tierische Nebenprodukte, die der Verordnung (EG) 1069/2009 unterliegen, sind gemäß § 1 Abs. 3 BioAbfV generell vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Das ist insbesondere anwendbar bei Gülle, die in einer Tierhaltungsanlage als tierisches Nebenprodukt anfällt, unmittelbar in einer betriebseigenen Biogasanlage verwendet und der erzeugte Gärrest dann möglichst auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen zur Düngung aufgebracht wird.

Die beantragte wesentliche Änderung bezieht sich auf die Änderung einer Biogasanlage als Nebenanlage der Tierhaltungsanlage des Landwirtschaftlichen Zentrums „Hörseltal“ eG Mechtersfeld.

Bei diesem Agrarunternehmen handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die ihre betriebseigene Biogasanlage betreibt.

Die in der Tierhaltungsanlage anfallende Gülle wird in der Biogasanlage als tierisches Nebenprodukt eingesetzt und die erzeugten Gärreste auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Düngung aufgebracht.

D.h. die in der Biogasanlage des Landwirtschaftszentrums „Hörseltal“ erzeugten Gärreste unterliegen als tierische Nebenprodukte nicht dem KrWG und sind somit nicht als Abfall zu deklarieren.

Auch wenn neben Gülle und tierischen Ausscheidungen in einer solchen Biogasanlage pflanzliche Abfälle (Nachwachsende Rohstoffe) eingesetzt werden, unterliegen diese gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des v.g. Gesetzes, wenn sie in der Landwirtschaft zu Düngezwecken verwendet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zweitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum Voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Begründung zur Sicherheitsleistung (NB 1.8)

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB „soll“ die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in einer anderen Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Diese Vorschrift umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungserklärung sicherzustellen als Maßnahme zur finanziellen Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos.

Eine Sicherheitsleistung dient dazu, den Sicherungsnehmer vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Zweck der Sicherheitsleistung ist somit, Ansprüchen, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren zufällige Erfüllung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, zu sichern.

Voraussetzung zur Erreichung des Sicherungszweckes ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels. Die in § 232 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) genannten Sicherheiten erfüllen diese Voraussetzungen.

Zu leisten ist eine Sicherheit in angemessener Höhe, um zu verhindern, dass ein Vorgehen der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand erfolgt. Die Höhe der zu verlangenden Sicherheitsleistung hat den voraussichtlichen Kosten für den vollständigen Rückbau der Anlage zu entsprechen. Eine Aufstellung der Kosten für den Rückbau wurde mit Schreiben des Planungsbüros vom 18.09.2019 vorgelegt und dient als Grundlage für die Erteilung der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.8.

Die aufschiebende Bedingung unter 1.9 dient dem Schutz besonders geschützter Tierarten und ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Nebenbestimmung 2.5- Verbrennungsmotorenanlage

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Messung und Überwachung von Feuerungsanlagen sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen- 44. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.5.2 ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 2.5.3 ergibt sich aus § 7 der 44. BImSchV.

Die Festlegungen der Grenzwerte unter Nebenbestimmung 2.5.4 für das BHKW ergeben sich aus § 16 der 44. BImSchV.

Nebenbestimmung 2.6- Messung

Der Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe nach Nebenbestimmung 2.6.1 resultiert aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Nebenbestimmung 2.7- Austausch Gasspeicher

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der gemäß § 51a BImSchG von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorgeschlagenen und durch das BMU im Bundestaatsanzeiger veröffentlichten TRAS 120 „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Norm dient der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebes.

Nebenbestimmung 2.8- Kühlturm

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Kühlanlagen sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.8.1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV.

Ziffer III.3. (Lärmschutz)

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III. 4. (Baurecht)

Die Nebenbestimmung unter 4.2 ist notwendig um sicherzustellen, dass im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude hinreichend lang verhindert wird.

Der Nebenbestimmung unter 4.3 ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG). Dem entsprechend schließen Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Somit war die Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben ist erlaubnispflichtig gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde bzw. Befunde jederzeit auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll.

Ziffer III. 5. (Brandschutz)

Nebenbestimmung 5.5 und 5.6

Grundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen war die Revision 1 zum brandschutztechnischen Gutachten vom 17.09.2019. Die Prüfaufgaben sind im Prüfbericht Nr. BR20190153 des

Landratsamtes Gotha vom 25.09.2019 festgelegt.

Ziffer III. 6. (Wasserrecht)

In Teilen der Erweiterung ist der Umgang mit Stoffen vorgesehen, die als allgemein wassergefährdend oder als wassergefährdend zu beurteilen sind.

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus dem § 62 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. den, geltenden Technischen Regelwerken.

Die Nebenbestimmung unter 6.1 ergibt sich aus § 45 Abs. 1 AwSV.

Die Nebenbestimmung unter 6.4 ergibt sich aus § 62 AwSV.

Die Nebenbestimmung unter 6.8 ergibt sich aus § 44 AwSV.

Die Nebenbestimmung unter 6.9 ergibt sich aus § 53 AwSV.

Ziffer III. 8. (Abfallrecht)

Die Forderung zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regelt.

Ziffer III. 9. (Naturschutz)

Die Nebenbestimmungen dienen der Verminderung und der Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen.

Auf Grund der benötigten Entwicklungszeit der Maßnahmen für Natur und Landschaft ist darauf Wert zu legen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Eingriff erfolgt.

Die Informationen in der Nebenbestimmung 9.2 benötigt die Untere Naturschutzbehörde um Kontrollen zur Ausführung der festgesetzten Maßnahmen durchführen zu können.

Ziffer III. 10. (Veterinärrecht)

Die Nebenbestimmung für die Stallanlage dienen zum Schutz der Tiere und ergeben sich aus der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Zierschutz- Nutztierhalterverordnung- TierSchNutzV).

Die Nebenbestimmung für die Biogasanlage ergeben sich aus der Verordnung (EG)Nr. 1069-2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Ziffer III. 11. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich- rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig, die im Antrag in Höhe von 2.331.904,00 Euro (brutto) ausgewiesen sind.

Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr von 23.319,04 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallende Kosten in Höhe von 499,30 Euro und 1.433,95 Euro nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Außerdem waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 516,65 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.768,94 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051198209051

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag,



Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Antragsstellung	(1 Blatt)
1.1	Formblatt 1.1 (Antrag)	(1 Blatt)
1.2	Formblatt 1.2 (Antrag)	(1 Blatt)
1.3	Begründung des Antrages gemäß § 8a BImSchG	(1 Blatt)
1.4	Vollmacht zur Betreuung des Genehmigungsverfahrens	(1 Blatt)
2	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	
2.1.1	Kurzbeschreibung der Biogasanlage	(4 Blatt)
2.1.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(10 Blatt)
2.1.3	Kurzbeschreibung zur Stallplatzänderung SZA Teutleben	(2 Blatt)
2.1.4	Gegenüberstellung zu Ammoniak- bzw. Geruchsemissionen Ist / Soll	(2 Blatt)
2.1.5	Platzangebot für Mastschweine in den Ställen 13 und 16	(1 Blatt)
2.1.6	Stellungnahmen zur Lüftungsanlage der Ställe 13 und 16	(1 Blatt)
2.1.7	Verfahrensbeschreibung Gärrestverdampfungsanlage	(20 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage (Grundfließbild)	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung – Formblatt 2.1 (Anlagedaten)	(2 Blatt)
2.2.3	Darstellung der Produktionsverfahren / Stoffbilanz	
2.2.3.1	Nachweis landwirtschaftlicher Flächen zur Verwertung der Gärprodukte / Lagerka / Stoffbilanz	(10 Blatt)
	Formblatt 2.2 (Verfahren – Stoffübersicht)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.3 (Stoffdaten – chemisch/physikalische und toxikologische Eigenschaften)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4 (Stoffdaten – Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung) bei Abfällen als gehandhabte Stoffe – Formblatt 2.2a (Verfahren)	(2 Blatt) (1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	
2.2.4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschl. Gerüchen	(2 Blatt)
2.2.4.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	(4 Blatt)
	Formblatt 2.5 (Emissionen – Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.6 (Emissionen – Massen / Abgasreinigung)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.7 (Emissionen – Quellenverzeichnis)	(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen	
2.2.5.1	Lärmemissionen, Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, Schallschutzmaßnahmen	(2 Blatt)
	Formblatt 2.8 (Lärm)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 (Lärm – verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
2.2.5.2	Emissionsquellenplan	
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
2.2.6.1	Konzept zur Verhütung von Störfällen inkl. Lageplan Achtungsabstand	(55 Blatt)
	Formblatt 2.10 (Störfall)	(1 Blatt)

	Formblatt 2.10a (Störfall)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b (Störfall – Stoffe)	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
2.2.7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	(2 Blatt)
	Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topografische Karte	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte	(4 Blatt)
2.3.3	Bauantrag, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Berechnungen nach BauPrüfVO, Flächen- und Nutzungsnachweise	
	Lageplan, M 1:500	(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Fermenter & Nachgärer, M 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Gärproduktlager 1, M 1:100	(1 Blatt)
	Geländeschnitte, M 1:250	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Pressschneckenseparator, M 1:50	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Lagerfläche, M 1:100/ 200	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Einhausung Gärresttrocknung, M 1:50	(1 Blatt)
	Ansicht Kühlturm, M 1:50	(1 Blatt)
	Ansicht Schwefelsäuretank, M 1:50	(1 Blatt)
	Ansicht ASL- Tank, M 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Befüll- und Abtankplatz, M 1:50	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Betonschallhaube, M 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss Schnitt Pufferspeicher, M 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss Schnitt Wärmecontainer, M 1:100	(1 Blatt)
	Prinzipskizze Kondensatschacht	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Trafo, M 1:50	(1 Blatt)
	Prinzipskizze Gasaufbereitung, M 1:100	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt Lagerfläche Gärrest, M 1:100/200	
	Baubeschreibung	(16 Blatt)
	Anzeige der Beseitigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 S. 2 ThürBO Vom 20.12.2018	(1 Blatt)
	Lageplan Bestand	(1 Blatt)
	Anzeige der Beseitigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 S. 2 ThürBO Ställe 21 und 22 vom 24.04.2019	(6 Blatt)
	Lageplan Abriss	(1 Blatt)
	Statische Berechnung- Einbau Spanngurt Biogasbehälter (Ø 28 m) Projekt- Nr. 339-19	(10 Blatt)
	Statische Berechnung- Einbau Spanngurt Biogasbehälter (Ø 24 m) Projekt- Nr. 339-19	(10 Blatt)
	Statische Berechnung-Wartungslaufsteg Biogasbehälter Projekt- Nr. 339-19	(24 Blatt)
	Statische Berechnung- kugelförmige Tragluftfolienabdeckung Projekt- Nr. 19004	(164 Blatt)
	Ermittlung Rückbaukosten	(1 Blatt)
	Brandschutztechnische Stellungnahme Burgsdorf GmbH vom 28.06.2019, Reg. Nr. 2019-06-11	(4 Blatt)

	Brandschutztechnische Stellungnahme Burgsdorf GmbH vom 17.09.2019,	(4 Blatt)
	Reg. Nr. 2019-06-11-Rev1	
	Prüfbericht Nr. BR20190153 Landratsamt Gotha vom 25.09.2019	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.13 (Brandschutz)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14 (Brandschutz)	(1 Blatt)
2.3.5	Bautechnische Nachweise	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(2 Blatt)
2.4.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung	(4 Blatt)
2.4.2	Explosionsschutz, Zonenplan	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	
2.5.1	Abwasser	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18 / 1 (Abwasser, Wasserversorgung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18 / 2 (Abwasser, Wasserversorgung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19 / 1 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19 / 2 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	(1 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung	(13 Blatt)
	Lageplan Einleitstellen	(1 Blatt)
2.5.2	Lagern, Umschlagen und Behandeln von Energiepflanzen	(1 Blatt)
2.5.3	Angaben zu den Rohrleitungen und Wanddurchbrüchen	(12 Blatt)
	Formblatt 2.20 / 1 (Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	(2 Blatt)
	Formblätter 2.21 / 1 – 3 (Anzeige einer / Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	(9 Blatt)
	Bauaufsichtliche Zulassung Auffangvorrichtung	(52 Blatt)
	Prüfprotokoll- Ölauffangwanne BHKW	(1 Blatt)
	Technische Information Epoxid- Versiegelung	(15 Blatt)
	Bauaufsichtliche Zulassung Fußbodenbeschichtung	(5 Blatt)
	Bauaufsichtliche Zulassung doppelwandige Behälter	(42 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	
2.6.1	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22 / 1 – 3 (Natur und Landschaft)	(3 Blatt)
	Landschaftspflegerischer Begleitplan stand Mai 2019	(21 Blatt)
3.1	Sonstige Beschreibungen	
3.1.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit	(1 Blatt)
3.1.2	Allgemeine Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	(10 Blatt)
	Karte Schutzgebiete (Biotope)	(1 Blatt)
3.1.3	Wallberechnung mit Höhenplan	(1 Blatt)
3.1.4	BHKW Datenblatt	(61 Blatt)
3.1.5	Datenblatt Separator	(3 Blatt)
3.1.6	Herstellerbescheinigung TFA	(1 Blatt)
3.1.7	Ausarbeitung zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsbericht	(51 Blatt)
3.1.8	Sicherheitsdatenblätter (siehe extra Ordner – 1-fach)	

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechtes und des Veterinärrechtes das Landratsamt Gotha
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
 -
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet wurden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn ge-

gen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Das Lagervolumen der Staukanäle in den Ställen von 918 m³ wird der Stallanlage zugeordnet.
16. Die Möglichkeiten, die Emissionen der unter Nebenbestimmung 2.5.4 Stoffe weiter zu vermindern, sind durch motorische und andere primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) auszuschöpfen.
17. Ab dem 01.01.2023 dürfen für Stickstoffoxide 0,1 g/m³ nicht überschritten werden.
18. Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinterne Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebsbuch, etc.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen.
19. Die Umnutzung der Ställe 13 und 16 von Sauen zu Mastschweinen sowie die Reduzierung der Tierplätze ist aus baurechtlicher Sicht nach § 60 Abs. 2 ThürBO verfahrensfrei.
20. Der Abbruch der Ställe 4 und 5 ist aus baurechtlicher Sicht verfahrensfrei nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 ThürBO.
21. Die Errichtung sowie der Betrieb der Anlagenteile, in denen allgemein wassergefährdende Stoffe sowie wassergefährdende Stoffe gelagert, verwendet oder umgeschlagen werden, haben entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen. Es sind für die Errichtung und das Betreiben der Anlagen die Anforderungen der hierfür geltenden Technischen Regelwerke, wie u.a. TRwS 792, 779 und 780, der AwSV sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umzusetzen und einzuhalten.
22. Bei der Entfernung der Flächenversiegelung ist darauf zu achten, dass keine Bestandteile abgelöst werden oder im Boden verbleiben, die schädliche Bodenveränderungen in den vor Ort verbleibenden Schichten besorgen lassen.
23. Bei der Entfernung der Flächenversiegelung ist schonend vorzugehen, so dass insbesondere Verdichtungen darunter liegenden, verbleibenden Profilbereichen vermieden werden.

24. Soweit das Entfernen der Flächenbefestigung maschinell erfolgt, sollten Kettenfahrzeuge mit einer Pressung verwendet werden, die 15 kPA nicht überschreitet.
25. Soweit mit der Entsiegelung eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet werden kann, insbesondere wenn allein durch die Entsiegelung eine durchwurzelbare Bodenschicht nicht geschaffen wird, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört der Auftrag von geeignetem Bodenmaterial, das den Anforderungen des § 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen muss. Die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) ist zu beachten.
26. Teerhaltige Dach- und Dichtungsbahnabfälle sind vorrangig thermisch in dafür geeigneten und nach BImSchG genehmigten Anlagen zu verwerten. Ist eine thermische Verwertung nachweislich nicht möglich, sind die teerhaltigen Dach- und Dichtungsbahnabfälle den zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, d.h. den Landkreisen und kreisfreien Städten, zu überlassen.
27. Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbeau- Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
28. Mit der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wird der jeweilige Abfallbesitzer /Abfallerzeuger verpflichtet, verschiedene im Zusammenhang mit dem Gewerbe, aber auch beim Gebäudeabbruch anfallende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und getrennt zu entsorgen.
29. Sowohl die Getrennthaltung als auch die Abweichung von der Getrennthaltungspflicht aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ist durch den Erzeuger bzw. Besitzer der Gewerbe- bzw. Bau- und Abbruchabfälle zu dokumentieren. Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer –und Wiegescheine bzw. ähnliche Dokumente zu dokumentieren. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung ist die technische Unmöglichkeit bzw. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen.
30. Die Entsorgung von Abfällen aus Abbruchmaßnahmen, die nicht im Rahmen des beantragten vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung abgeschlossen wurden, hat entsprechend den abfallrechtlichen Festlegungen zur Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG 22/18/Z vom 24.06.2019 zu erfolgen.
31. Für gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachwV) einzuhalten. Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet.
Zuständige Behörde für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 64, Harry- Graf- Kessler- Straße 1 in 99423 Weimar.
32. Für die Messung der Stallinnenluft gemäß Nebenbestimmung 10.4 wird eine Einbindung der Messgeräte in die Steuerungstechnik der Lüftung empfohlen.
33. Die Fermentationsrückstände der Biogasanlage werden aus tierseuchenhygienischer Sicht weiterhin als unbehandeltes Material eingestuft, es sei denn, die Anlage verfügt über Überwachungsgeräte, durch die sichergestellt wird, dass im Folgeprodukt vor dem Inverkehrbringen eine Stunde lang eine Temperatur von 70°C gewährleistet wurde.

34. Bei der Durchführung der Prüfung gemäß Nebenbestimmung 11.7 ist die einschlägige technische Regel TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“ entsprechend anzuwenden. Die Prüfung ist durch eine befähigte Person durchzuführen, wobei gemäß Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ erhöhte Anforderungen an die Qualifikation, einschlägige Berufserfahrung und die Kenntnisse des Prüfers gestellt werden. Diese Eignung des Prüfers muss nachgewiesen werden können.
35. Für alle Arbeitsbereiche gilt: Überschreitungen der Arbeitsplatzgrenzwerte für Schadgase (H_2S , NH_3 , CH_4 , CO_2) sind sicher auszuschließen.
36. Bei schwach gebundenem Asbest muss das Abrissunternehmen eine hierfür erforderliche behördliche Zulassung nachweisen.
37. Flüssige Wirtschaftsdünger dürfen nach § 6 Abs. 3 Düngerverordnung (DÜV) ab 01. Februar 2020 auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig ausgebracht werden oder müssen direkt eingearbeitet werden.
38. Sämtliche weitergehende Regelungen der DÜV und Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) sind einzuhalten.

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Gotha
18.- März- Straße 50
99867 Gotha

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

TLUBN, Ref. 51

Verfahrensakte

